

EINGEGANGEN 03. NOV. 2014

Postgasse 68  
3000 Bern 8  
www.rr.be.ch  
info.regierungsrat@sta.be.ch

Nationale Kommission  
zur Verhütung von Folter  
Bundesrain 20  
3003 Bern

29. Oktober 2014

RRB-Nr.:	1271/2014
Direktion	Polizei- und Militärdirektion
Unser Zeichen	2014.POM.505 / Hi
Ihr Zeichen	NKVF
Klassifizierung	nicht klassifiziert



**Bericht der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) über ihren Besuch im Regionalgefängnis Thun.  
Stellungnahme des Kantons Bern**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die NKVF hat am 27. und 28. Januar 2014 das Regionalgefängnis in Thun (RG Thun) besucht. Der Regierungsrat stellt zunächst fest, dass der diesbezügliche Bericht in seiner Gesamtheit ein positives Bild des RG Thun zeichnet und dankt der Kommission für die abgegebenen Empfehlungen. Ebenso dankt er für die bis Ende Oktober 2014 gewährte Fristverlängerung.

Am 17. Juni 2014 konnte die Gefängnisleitung des RG Thun zusammen mit dem stellvertretenden Amtsvorsteher des Amtes Freiheitsentzug und Betreuung (Amt FB) den Besuch mit Frau Franziska Plüss, Delegationsleiterin NKVF, und Frau Sandra Imhof, Geschäftsführerin der NKVF, nachbesprechen. Bereits anlässlich dieser Nachbesprechung wurde seitens des RG Thun und des Amtes FB auf gewisse Punkte in den Darstellungen des NKVF hingewiesen, die einer Klarstellung oder Präzisierung bedürften. Die Delegation des NKVF verwies dabei auf die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme, welche gemeinsam mit dem Bericht der NKVF veröffentlicht würde. Gerne nimmt der Regierungsrat den einzelnen Punkten des Berichts der NKVF Stellung.

**Punkte 1-5**

Keine Bemerkungen.

## **Punkt 6**

Die Aufteilung des Platzangebots im RG Thun muss laufend auf ständig wechselnde Bedürfnisse angepasst werden. So sind schon seit einiger Zeit keine fixen Plätze mehr für die unterschiedlichen Haftformen zugeteilt. Unter anderem gibt keine fixe Jugend- oder Frauenabteilung mehr. 2013 waren an gewissen Tagen über zehn Frauen gleichzeitig im RG Thun untergebracht und bei Jugendlichen gab es eine durchschnittliche Jahresbelegung von nicht einmal einem Jugendlichen pro Tag. Bei hohem Belegungsdruck auf die Haftplätze kann es sich die Gefängnisleitung nicht erlauben, fünf Plätze dauerhaft für Jugendliche zur Verfügung zu halten, wenn diese Plätze wenig oder überhaupt nicht belegt werden. Zudem werden mehrmals jährlich ganze Untersuchungsabteilungen zu Gunsten von Strafvollzugsplätzen geschlossen und bei Bedarf wiedereröffnet. Die Darstellung im Bericht, wonach in quantitativer Hinsicht fix zugeteilte Haftplätze bestehen würden, ist so nicht richtig.

## **Punkt 7**

Keine Bemerkungen.

## **Punkt 8**

Dank einer individuellen und personenbezogenen Betreuung kommt es im RG Thun oft zu stabilen Aufenthaltssituationen von Insassen mit psychischen Erkrankungen, weshalb die einweisenden Behörden (Staatsanwaltschaft, Vollzugsbehörden) oft direkt für eine Unterbringung solcher Personen im RG Thun anfragen.

## **Punkt 9**

Keine Bemerkungen.

## **Punkt 10**

Die Darstellung im Bericht der NKVF ist nicht zutreffend. Die Leibesvisitationen erfolgen im RG Thun immer in einem Zweiphasen-System. An den beiden Besuchstagen der NKVF konnte ein Mitglied der Delegation einer Eintrittskontrolle inkl. Leibesvisitation beiwohnen. Von dieser Seite wurde damals die Korrektheit dieses Prozesses bestätigt.

## **Punkt 11**

Im Betriebskonzept ist für den Zugang zum Fitnessraum eine Zulassungsfrist von drei Monaten vorgesehen. Tatsächlich wird seitens der Gefängnisleitung auf diese Frist aber nicht bestanden. Zudem gilt die Zulassungsfrist nicht für Insassen, die aus anderen Gefängnissen ins RG Thun eingewiesen werden. Dies betrifft drei Viertel aller Eintritte. Auch Jugendliche und Frauen können in der Regel bereits ab dem ersten Tag den Fitnessraum aufsuchen. Pro Jahr werden im Fitnessraum über 6000 Trainingseinheiten durchgeführt. Da aus Sicherheitsgründen nie mehr als sechs Eingewiesene diesen Raum gleichzeitig benutzen dürfen und zudem sämtliche Trennungsgründe (Haftarten, Geschlechter, etc.) berücksichtigt werden müssen, erhellt, dass die Kapazitätsgrenze des Fitnessraums im RG Thun bereits ausgereizt ist.

## **Punkt 12**

Dass sich im RG Thun nur eine Frau in Untersuchungshaft befindet, ist eine Ausnahme. Die im Bericht erwähnte Insassin wurde nach Möglichkeit beschäftigt und es wurde ihr auch der Zugang zu Sportmöglichkeiten geboten. Grundsätzlich sind die Haftbedingungen für Frauen im RG Thun gut. Positiv könnte sich die räumliche Zusammenführung mehrerer weiblicher Personen in einem oder zwei dafür bestimmten Gefängnissen auswirken (stets unter Berücksichtigung allfälliger Trennungsgründe, wie z.B. Haftartentrennung). Diese Idee wurde im Kanton Bern bereits in einem Haftartenkonzept berücksichtigt. Wegen der angespannten Belegungssituation in den Gefängnissen des Kantons Bern konnte dieses Konzept jedoch erst teilweise umgesetzt werden.

## **Punkte 13 und 14**

Der NKVF ist bei der Auswertung der Belegungsstatistik zu den Einweisungen von Jugendlichen ein Fehler unterlaufen. Das RG Thun beherbergte im Jahr 2013 bloss 31 männliche Jugendliche in der Untersuchungs- und Sicherheitshaft. Dabei resultierte eine durchschnittliche Aufenthaltsdauer von rund neun Tagen pro Jugendlichen, was einer durchschnittlichen Belegung von 0.8 Insassen pro Tag entspricht. Hält man sich die kurze durchschnittliche Aufenthaltsdauer vor Augen, zeigen sich die Empfehlungen der NKVF in Bezug auf die Beschäftigungs- und Bildungsangebote in einem etwas anderen Licht.

Wie im Bericht richtigerweise erwähnt wird, hat das RG Thun bereits auf die Empfehlung der NKVF hin einige Verbesserungen für jugendliche Eingewiesene eingeleitet. Die Kommission wurde an der Nachbesprechung vom 17. Juni 2014 darauf hingewiesen, dass neu im Pflichtenheft der Zivildienstleistenden die Betreuung von jugendlichen Eingewiesenen explizit vermerkt ist. Damit ist eine erhöhte Betreuung gewährleistet.

Ergänzt sei, dass Jugendliche nur zur Verhinderung von isolationsähnlichen Haftbedingungen nach Burgdorf verlegt werden. Unterdessen bestehen auch im RG Thun angemessene Tagesstrukturen für Jugendliche, so dass keine systematische Verlegung erfolgt.

## **Punkte 15-18**

Keine Bemerkungen.

## **Punkt 19 und 20**

Der Bericht führt die gesetzlichen Grundlagen der «besonderen Sicherungsmassnahmen» zutreffend auf. Der Unterschied zu den Disziplinar-massnahmen ergibt sich aus dem jeweiligen Normzweck. Dieser findet sich für die «besonderen Sicherungsmassnahmen» in Art. 58 Abs. 1 SMVG. Die Unterscheidung zwischen «besonderen Sicherungsmassnahmen» und Disziplinar-massnahmen ist den Mitarbeitenden des RG Thun bekannt und der Abgrenzung wird die gebotene Aufmerksamkeit geschenkt. Wie für jedes staatliche Handeln ist insbesondere im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs das Verhältnismässigkeitsprinzip massgebend und von eminenter Bedeutung. Entsprechend verdeutlicht Art. 58 Abs. 5 SMVG, dass diese Massnahmen nur so lange dauern dürfen, als ein zwingender Grund dafür besteht. Die Empfehlungen der NKVF werden geprüft.

### **Punkt 21**

Keine Bemerkungen.

### **Punkt 22**

Die Gefängnisleitung hatte die Delegation bereits bei deren Besuch im Januar 2014 darauf hingewiesen, dass sämtliche wichtigen Informationen (z.B. die Hausordnung, Merkblätter zum Tagesablauf, usw.) über den Service-Kanal der TV-Apparate in mehreren Sprachen verfügbar sind. Die Eingewiesenen werden beim Eintritt darauf aufmerksam gemacht.

### **Punkt 23**

Umfassenden Beschäftigungsmöglichkeiten sind im RG Thun infrastrukturell leider deutliche Grenzen gesetzt. Die fünf vorhandenen Arbeitsräume sind stets ausgelastet. Zur Situation der Jugendlichen wurde bereits weiter oben Stellung genommen.

### **Punkte 24 und 25**

Das RG Thun verfügt über acht durch Trennscheiben gesicherte Besucherräume. Diese befinden sich im Eingangsbereich des Erdgeschosses. Im Bereich der Administrativhaft wird der Besuch immer ohne Trennscheibe durchgeführt.

### **Fazit**

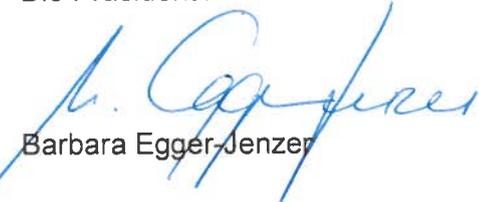
Leider fehlen im Kanton Bern die finanziellen Mittel, um alle Empfehlungen der NKVF umsetzen zu können. Gewissen Massnahmen sind personelle und infrastrukturelle Grenzen gesetzt. Die Gefängnisleitung und die Mitarbeitenden des RG Thun sind jedoch bemüht, mit den vorhandenen Ressourcen unter Wahrung der gesetzlichen Trennungs- und Sicherheitsvorgaben einen gesetzeskonformen und bedürfnisgerechten Gefängnisaufenthalt sicherzustellen.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

### **Im Namen des Regierungsrates**

Die Präsidentin



Barbara Egger-Jenzer

Der Staatsschreiber



Christoph Auer

Verteiler

- Polizei- und Militärdirektion